

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ZU:

Gesetzentwurf der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE - Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten - Drucksache 6/7796 vom 13.12.2017

Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15 folgende Angabe eingefügt:

„§ 15a Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Ortsteilen“

2. Die bisherige Nummer 1. wird zu Nummer 2.

3. Die bisherige Nummer 2. wird zu Nummer 3. und wie folgt neu gefasst:

„§ 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Über eine Gemeindeangelegenheit, die in der Entscheidungszuständigkeit der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses liegt, können die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren).

(2) Bürgerinnen und Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, haben Anspruch auf angemessene Beratung über die Zulassungsvoraussetzungen des Bürgerbegehrens durch die Kommunalaufsicht.

(3) Der Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Dieser muss eine vorläufige Unterschriftenliste mit einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidenden Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie drei Vertrauenspersonen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Erklärungen der Vertrauenspersonen sind nur verbindlich, wenn sie von mindestens zwei Vertrauenspersonen abgegeben werden.

(4) Die Gemeindeverwaltung leitet den Antrag unverzüglich an die Kommunalaufsicht weiter und übermittelt den Vertrauenspersonen binnen vier Wochen eine Einschätzung der Kosten, die sich aus der Verwirklichung des mit dem Bürgerbegehren verfolgten Anliegens ergeben (amtliche Kostenschätzung). Die Kommunalaufsicht entscheidet über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die Vertrauensperso-

Eingegangen: 29.01.2018 / Ausgegeben: 30.01.2018

nen sind spätestens vier Wochen nach Einreichung des Antrages nach Absatz 3 Satz 1 über das Ergebnis der Prüfung der Zulässigkeit zu unterrichten. Gegen die Entscheidung über die Unzulässigkeit können die Vertrauenspersonen unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen.

(5) Auf der Unterschriftenliste müssen die zur Entscheidung zu bringende Frage, die Begründung, die amtliche Kostenschätzung und die Vertrauenspersonen aufgeführt sein. Die Vertrauenspersonen können zusätzlich eine eigene Kostenschätzung aufnehmen. Jede Eintragung muss enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Tag der Geburt, ständigen Wohnsitz und die Anschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person,
2. die handschriftliche Unterschrift der unterzeichnenden wahlberechtigten Person,
3. das Datum der Unterschriftsleistung.

Eintragungen, die einen Vorbehalt enthalten, die nicht rechtzeitig erfolgt sind, die nicht den Anforderungen nach Satz 3 entsprechen, die auf Unterschriftenlisten geleistet worden sind, die nicht den Anforderungen nach Satz 1 entsprechen oder bei denen nicht zweifelsfrei ist, dass die unterzeichnende Person am Tag ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt ist, sind ungültig. Ist eine Eintragung im Hinblick auf die Angabe des Namens, Vornamens, ständigen Wohnsitzes und der Anschrift unvollständig, fehlerhaft oder unleserlich, so führt dies abweichend von Satz 3 nicht zu ihrer Ungültigkeit, wenn die Identität der Person zweifelsfrei feststellbar ist.

(6) Das Bürgerbegehren ist zustande gekommen, wenn es von fünf vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger unterstützt und spätestens bis sechs Monate nach Zugang der Feststellung der Zulässigkeit an die Vertrauenspersonen schriftlich bei der Gemeindevahleiterin oder beim Gemeindevahlleiter eingereicht wurde.

(7) Die Gemeindevahleiterin oder der Gemeindevahlleiter ermittelt unverzüglich das Ergebnis des Bürgerbegehrens. Die Gemeindevertretung stellt in öffentlicher Sitzung nach Anhörung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters fest, ob das Bürgerbegehren zustande gekommen ist; sie ist an die Ergebnisermittlung des Wahlleiters oder der Wahlleiterin nicht gebunden. Gegen die Entscheidung nach Satz 2 können die Vertrauenspersonen unmittelbar die Verwaltungsgerichte anrufen. Ist das Bürgerbegehren zustande gekommen, ist die Angelegenheit den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid). Die Entscheidung über das Zustandekommen eines Bürgerbegehrens bewirkt, dass bis zum Bürgerentscheid eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen und entgegenstehende Vollzugshandlungen nicht vorgenommen werden dürfen (Sperrwirkung). Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(8) Ein Bürgerentscheid ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe der Feststellung nach Absatz 7 Satz 2 durchzuführen. Die Gemeindevertretung kann die Frist im Einvernehmen mit den Vertrauenspersonen verlängern. Die Gemeindevertretung bestimmt den Abstimmungstag unter Beachtung von Satz 1 und 2; der Abstimmungstag muss ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag sein. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht den Abstimmungstag unverzüglich öffentlich bekannt. Mit der Übermittlung der Benachrichtigung über die Eintragung ins Wählerverzeichnis

erhält jede Bürgerin und jeder Bürger eine Information, in der die Vertrauenspersonen und die Gemeindevertretung jeweils in gleichem Umfang zum Gegenstand des Bürgerentscheides Stellung nehmen können. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Stellungnahme auch die Auffassung der Minderheit zu berücksichtigen.

(9) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

1. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten,
4. die Eröffnungsbilanz und die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde und ihrer Eigenbetriebe sowie des Gesamtabschlusses,
6. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren,
7. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen.

(10) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage (Vorlage) nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Vorlage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 15 vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt (Zustimmungsquorum). Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Die Gemeindevertretung kann den Bürgern eine konkurrierende Vorlage zum gleichen Gegenstand zur Abstimmung vorlegen. Stehen konkurrierende Vorlagen zur Abstimmung, so kann jede Vorlage getrennt mit Ja oder Nein beantwortet werden. Zusätzlich hat jeder Stimmberechtigte die Möglichkeit, kenntlich zu machen, welche der konkurrierenden Vorlagen er vorzieht für den Fall, dass zwei oder mehr Vorlagen jeweils die erforderliche Zustimmung nach Satz 2 erreichen (Stichfrage). Es gilt dann diejenige Vorlage als angenommen, welche die Mehrheit der gültigen Stimmen in der Stichfrage erhält. Bei Stimmengleichheit in der Stichfrage ist die Vorlage angenommen, welche die meisten Ja-Stimmen im Sinne von Satz 5 erhalten hat. Bei Gleichheit der Ja-Stimmen im Sinne von Satz 8 ist binnen zwei Monaten ein erneuter Bürgerentscheid durchzuführen.

(11) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Die Gemeindevorstandswahlleiterin oder der Gemeindevorstandswahlleiter unterrichtet die Gemeindevertretung unverzüglich über das Ergebnis und macht es öffentlich bekannt. Ist das nach Absatz 10 Satz 2 letzter Halbsatz erforderliche Zustimmungsquorum nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung über die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(12) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 10 erforderliche Mehrheit zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der auch aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zustande kommen kann, geändert werden.

(13) Soweit in diesem Gesetz oder in der Hauptsatzung der Gemeinde nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung des Bürgerentscheides die Vorschriften über die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im Brandenburgischen Kommunalwahlgesetz und in den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend.“

4. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„Nach § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

„§ 15a
Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in Ortsteilen

(1) In Gemeinden, in denen Ortsbeiräte gewählt worden sind, können die Bürger über eine Angelegenheit des Ortsteils nach § 46 Absatz 3 einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren in Ortsteilen). Ein erfolgreicher Bürgerentscheid in einem Ortsteil hat die Wirkung eines Beschlusses des Ortsbeirates.

(2) Bürgerin oder Bürger des Ortsteils ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist und im Ortsteil seinen ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Es gilt § 15 mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils nach Absatz 2 treten,
2. mit Ausnahme von § 15 Absatz 7 Satz 2 und § 15 Absatz 8 Satz 2 und 3 an die Stelle der Gemeindevertretung der Ortsbeirat tritt,
3. die Sperrwirkung nach § 15 Absatz 7 Satz 5 ausschließlich für Entscheidungen des Ortsbeirates gilt,
4. § 15 Absatz 12 keine Anwendung findet.“

5. Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. In § 18 Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „30 000“ durch „20 000“ ersetzt.“

6. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 6.

7. Nach der neuen Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„In § 19 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1“ gestrichen.“

8. Nach der Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„In § 19 wird folgender Absatz 4 eingefügt: „In amtsfreien Gemeinden sind Beauftragte für die Belange von Behinderten durch die Gemeindevertretung zu benennen, die unmittelbar der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister unterstellt sind. Sie sind in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern hauptamtlich tätig.““

Begründung:

Zu 1.

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu 2.

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu 3.

Der gesamte §15, „Bürgerbegehren, Bürgerentscheid“ wird neu gefasst, damit die Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene deutlich verbessert werden können.

Über zentrale Fragen dürfen die Bürger/innen, anders als die gewählten Kommunalvertretungen, nicht selbst entscheiden. Bürgerentscheide über Tarife und Abgaben sowie über Bebauungs- und Flächennutzungspläne sind in Brandenburg ausgeschlossen. Aus diesem Grund scheiterten in der Vergangenheit zum Beispiel Versuche, mit einem Bürgerbegehren Einfluss Beiträge zur Straßensanierung oder auf umstrittene Bauprojekte zu nehmen. Wie in den meisten Bundesländern sollen zukünftig Entscheidungen über Bebauungs- und Flächennutzungspläne für Bürgerbegehren zugänglich sein. Außerdem sollten die Bürger/innen auch über kommunale Abgaben und Tarife öffentlicher Einrichtungen entscheiden können. In Bayern ist dies seit 20 Jahren Praxis. Die Bürger/innen pflegen dort einen verantwortungsvollen Umgang mit den kommunalen Finanzen. Bürgerentscheide über Steuern würden weiterhin ausgeschlossen bleiben, da sie wesentlicher Bestandteil der Haushaltssatzung sind (Absatz 9).

[Frist für Bürgerbegehren ausweiten]

Während die Kommunalvertretungen jederzeit eigene Beschlüsse ändern oder aufheben können, wird den Bürger/innen für die Einleitung eines Bürgerentscheids eine extrem kurze Frist gewährt. Bürgerbegehren, die auf eine Entscheidung des Gemeinderats gerichtet sind, müssen samt Unterschriften innerhalb von acht Wochen nach Beschluss eingereicht sein. Initiativen werden hier einem unnötigen Zeitdruck ausgesetzt. Viele Bürgerbegehren wurden in der Vergangenheit gar nicht erst gestartet. Beschlüsse der Gemeindevertretungen sollen jederzeit mit einem Bürgerbegehren korrigiert werden können. Für die Gültigkeit der Unterschriften gilt eine Frist von einem Jahr. Die Initiativen haben selbst ein Interesse daran, ihr Bürgerbegehren schnell einzureichen, um nicht vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden (Absatz 8).

[Kostendeckungsvorschlag streichen (Absatz 4)]

Bisher müssen Initiativen einen Vorschlag zur Gegenfinanzierung ihrer begehrten Maßnahme erarbeiten. Viele überfordert dies. Über ein Drittel aller Bürgerbegehren wird in Brandenburg für unzulässig erklärt - der häufigste Grund ist ein unzureichender Kostendeckungsvorschlag. Hinzu kommt, dass die Gemeindevertretung nicht an diesen Vorschlag gebunden ist. Zuletzt fiel das Bürgerbegehren gegen den Ausverkauf der Potsdamer Mitte diesen überzogenen Anforderungen zum Opfer. Der Kostendeckungsvorschlag sollte gestrichen und durch eine amtliche Kostenschätzung ersetzt werden.

Zulässigkeitsprüfung durch Kommunalaufsicht am Anfang des Verfahrens (Absatz 4)
Das Bürgerbegehren zur Potsdamer Mitte wies auf ein weiteres Problem hin: Viele Unterschriften wurden gesammelt, nur um am Ende vom Bürgermeister mitgeteilt zu bekommen, dass alles umsonst gewesen sei, da es gegen rechtliche Bestimmungen vorstoße. Die Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit sollte deshalb an den Anfang des Verfahrens gestellt werden. Initiativen hätten so die Möglichkeit, auf zulässigkeitsrelevante Bedenken zu reagieren und ihren Text anzupassen. Zurzeit entscheidet die Gemeindevertretung über die rechtliche Zulässigkeit. Zukünftig sollte die Kommunalaufsicht innerhalb eines Monats die Zulässigkeit feststellen.

[Faire Hürden (Absatz 6)]

Das derzeitige Unterschriftenquorum von 10 Prozent der Wahlberechtigten zur Einleitung eines Bürgerentscheids ist zu hoch. Gerade in Städten und großen Kreisen ist es schwer, ausreichend Unterschriften für lokal begrenzte Themen zu sammeln. Die Unterschriftenhürde ist der Relevanztest. Ein Thema ist bedeutsam genug, wenn 5 Prozent der Wahlberechtigten eine Abstimmung darüber verlangt.

Auch das Abstimmungsquorum ist deutlich zu hoch (Absatz 10). Zurzeit muss nicht nur eine Mehrheit der Teilnehmenden zustimmen, sondern die Zustimmung muss zusätzlich mindestens 25 Prozent aller Wahlberechtigten entsprechen. Abstimmungsquoren wirken demobilisierend und führen zur Verzerrung der Ergebnisse. Häufig scheitern Bürgerentscheide am Quorum, obwohl sich eine klare Mehrheit der Abstimmenden für ein Begehren ausspricht. Wie zuletzt in Bad Freienwalde, wo es um den Abriss einer Brücke ging, kann keine Klärung in der Frage herbeigeführt werden - eine sehr unbefriedigende Situation für die Bürger/innen. Deshalb sollte das Zustimmungsquorum auf 15 Prozent gesenkt werden. So ist weiterhin ein Mindestmaß an Beteiligung gewährleistet.

Zu 4.

Zusätzlich sollen Bürgerbegehren zukünftig auch auf Ortsteilebene im Rahmen der in der Kommunalverfassung festgelegten Entscheidungszuständigkeiten von Ortsbeiräten (§ 45 Ansatz 3 BbgKVerf) möglich sein.

Zu 5.

Im Evaluierungsbericht zur Kommunalverfassung (DS 5/4747) wird ein Vollzugsdefizit bei der Ausgestaltung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten konstatiert, allerdings ohne daraus Konsequenzen zu ziehen. Im Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm hat das Land im Jahr 2011 eine Initiative zur Stärkung der Frauen- und Gleichstellungspolitik begonnen. Dass die Landesregierung eine Rechtsänderung in § 18 nicht für erforderlich erachtet, stellt einen offenen Widerspruch zum Gleichstellungspolitischen Rahmenprogramm dar, weshalb sowohl eine Senkung der Einwohnergrenze für die Bestellung hauptamtlicher Gleichstellungsbeauftragter als auch die Sicherstellung der Hauptamtlichkeit der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten notwendig ist. Als Kompromissvorschlag erscheint eine Absenkung der Einwohnergrenze auf 20.000 pro Gemeinde, wie er von der Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des Landes Brandenburg mitgetragen wird, sinnvoll.

Zu 6.

Es handelt sich ebenfalls um eine Folgeänderung.

Zu 7.

Die Kommunalverfassung schreibt bisher vor, dass Beiräte zur Vertretung bestimmter Interessengruppen, durch die Gemeindevertretung selbst gewählt bzw. benannt werden müssen (mögliche Ausnahme: Beirat zur Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen – hier ist eine Wahl durch eine unmittelbare Wahl möglich. Mit dieser Änderung wird es ermöglicht, dass alle Beiräte auch direkt gewählt werden können, wie das in der Gemeinde Falkensee (Seniorenbeirat) bereits durchgeführt wurde, aber von der Kommunalaufsicht mit Verweis auf die Kommunalverfassung beanstandet wurde.

Zu 8.

Zur Stärkung der Situation von Menschen mit Behinderung bedarf es auch im kommunalen Bereich größerer Anstrengungen. Hierzu soll eine Stärkung der/s Behindertenbeauftragten und eine Anbindung an die/ den Hauptverwaltungsbeamten erfolgen und in Anlehnung an die kommunale Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 (2)) ausgestaltet werden.